

Interpellation Müller-St.Gallen (31 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2015

Dschihadistisch motivierter Terrorismus und Rückkehrer aus dem Irak und Syrien, unternimmt der Kanton St.Gallen genug?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. März 2016

Jascha Müller-St.Gallen stellt in seiner Interpellation vom 1. Dezember 2015 Fragen zu Dschihadreisenden aus dem Kanton St.Gallen und erkundigt sich über die von Rückkehrern ausgehenden Gefahren sowie über die Massnahmen des Kantons, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) hat im Februar 2016 die Anzahl der dschihadistisch motivierten Reisenden aus der Schweiz, die in Konfliktgebieten waren oder sich noch immer dort befinden, publiziert. Von den ab dem Jahr 2001 bis heute erfassten 72 Dschihadreisenden begaben sich 58 nach Syrien und in den Irak. Genaue Zahlen werden kantonal nicht bekannt gegeben. Die Anzahl Rückkehrer in die Schweiz beläuft sich auf zwölf, wobei davon neun Fälle als bestätigt gelten. In den drei unbestätigten Fällen konnte die dschihadistische Motivation dieser Personen nicht nachgewiesen werden. Der NDB geht auch diesen unbestätigten Fällen nach. Er arbeitet dabei eng und kontinuierlich mit den Behörden des Bundes (Bundesanwaltschaft, Bundesämter für Justiz und Polizei, Staatssekretariat für Migration, Grenzwachtkorps, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten usw.) und der Kantone (Justiz- und Polizeidepartemente, Kantonspolizeien) zusammen.¹ In diesem Kontext wird im Übrigen auf die Antworten der Regierung vom 5. Mai 2015 zur Interpellation 51.15.22 «Religiöser Extremismus» und zur Einfachen Anfrage 61.14.38 «Rekrutiert der IS auch im Kanton St.Gallen?» verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1.–3. Auf den Kanton St.Gallen bezogen ist eine Anzahl Dschihadreisende identifiziert. Dabei handelt es sich um bestätigte und unbestätigte Fälle von so genannten Rückkehrern, die besonders im Fokus der Sicherheitsbehörden stehen. In Anwendung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120; abgekürzt BWIS) werden diese Personen durch die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem NDB sowohl sicherheitspolizeilich als auch nachrichtendienstlich beobachtet. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung werden die erforderlichen Massnahmen eingeleitet. Die allgemeine Bedrohungslage in der Schweiz wird seit den Terroranschlägen in Paris als erhöht eingestuft. Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage im Kanton St.Gallen ist indessen in Bezug auf Rückkehrer aus Syrien und dem Irak von keiner erhöhten Gefahr für einen Anschlag bzw. von keiner besonderen Gefährlichkeit auszugehen.
4. Über die bereits erwähnte Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes, insbesondere mit dem NDB, hinaus steht die Kantonspolizei im sicherheitspolizeilichen Bereich stets in engem Kontakt mit kantonalen Ämtern und den Gemeinden, die ihr kritische Personen frühzeitig melden. Verdächtiges Verhalten wird diesfalls beispielsweise im Rahmen von so

¹ Vgl. Mitteilung des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom Februar 2016, abrufbar unter http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd_publ/dschihad.html.

genannten Gefährderansprachen abgeklärt. Zusammen mit der Stadtpolizei St.Gallen wurden die Kontrollen sowohl an neuralgischen Örtlichkeiten als auch an Veranstaltungen mit grösseren Menschenansammlungen intensiviert. Seit den Anschlägen in Frankreich und Belgien stehen verdächtige Personen und Fahrzeuge aus diesen beiden Ländern ohnehin unter spezifischer Beobachtung.

5. Die zur Wahrung der inneren Sicherheit erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind in Form des BWIS und entsprechender Weisungen des NDB sowie der Bestimmungen des Polizeigesetzes (sGS 451.1) vorhanden. Die bestehenden Massnahmen, anhand derer sich radikalisierte Menschen erkennen lassen, haben sich laut dem zweiten Bericht der Task Force TETRA (TERRORIST TRAVELLERS) betreffend Massnahmen der Schweiz zur Bekämpfung des dschihadistisch motivierten Terrorismus vom Oktober 2015² bewährt. Hinsichtlich der Abklärungen steht die Kantonspolizei in engem Austausch mit dem NDB. Ergänzend stehen ihr die bewährten Mittel der internationalen Polizeikooperation – namentlich die im Schengener Informationssystem abrufbaren Daten – zur Verfügung, denen gerade im Bereich der internationalen Terrorismusbekämpfung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Bei sich verändernden Verhältnissen werden die notwendigen Massnahmen ergriffen und strafrechtlich relevantes Verhalten bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Verbesserungen und Klärungen bei den Rechtsgrundlagen sind vom neuen Nachrichtendienstgesetz des Bundes (NDG) zu erwarten, das im September 2015 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde und das im Jahr 2016 zur Referendumsabstimmung gelangt. Mit diesem Gesetz werden die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten und Kompetenzen umfassend geregelt. Damit werden die präventiven Kompetenzen des Nachrichtendienstes erweitert und der Informationsaustausch nochmals verbessert.

² Vgl. S. 14 des Berichts der Task Force TETRA vom Oktober 2015, abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2015/2015-11-02/ber-tetra-d.pdf>.